

## Kurzinformation zu der Antibiotikadatenbank

### Meldeverpflichtung

1. Nutzungsart :

Frist bis zum 01.07.2014

→ noch nachtragbar (rückwirkend)

2. Tierbestand :

- Frist bis zum 14.01.2015
- halbjährliche Meldung (01.07. – 31.12. ; 01.01. – 30.06.)
- taggenaue Meldung von Zu- und Abgängen
- derzeit keine Schnittstelle zwischen HIT Tier und TAM

3. Behandlungen :

- Frist bis zum 14.01.2015
- Meldung von antibakteriell wirksamen Substanzen

4. Benennung von Dritten :

- Eingabe Tierhalter Erklärung
- verschiedene Auswahlmöglichkeiten für die Befugnisse der Dritten

5. Meldung auf Basis der Anwendungs- und Abgabebelege :

**Versicherung gegenüber dem Tierarzt:**

- vor Erwerb der Arzneimittel
- einmalig
- Versicherung sollte in den Bestandsbetreuungsvertrag aufgenommen werden

**Tierhalter- Versicherung:** Tierhalter versichert sich den Angaben des Tierarztes Folge geleistet zu haben

- Frist zwischen 01.01. und 14.01.2015
- halbjährliche Meldung
- schriftliche Meldung an das Landeslabor
- Formular Stand jetzt siehe Anhang oder unter [https://www.lkv-sh.de/images/tierkennzeichnung/pdf/Formular\\_Tierhalter\\_Versicherung.pdf](https://www.lkv-sh.de/images/tierkennzeichnung/pdf/Formular_Tierhalter_Versicherung.pdf)

**Allgemein:**

- Die Betriebsnummer für die Anmeldung in der HIT- Datenbank werden vom zuständigen Veterinärsamt ausgegeben.
- Meldung in die TAM- Datenbank ist verpflichtend
- Tierhalter ist für die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Daten verantwortlich

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr SVG- Team



Beauftragte regionale Stelle des Landes Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftliche Versicherung, dass bei der Behandlung nicht von der  
Behandlungsanweisung des Tierarztes abgewichen wurde (§58b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AMG)

Landwirtschaftliche Kontroll- und  
Dienstleistungsgesellschaft mbH

24093 Kiel

Angaben zur Registrierung:

Registriernummer  
nach Viehverkehrs-VO:

Name, Vorname:

Straße, HNr.:

PLZ, Ort:

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |

Die schriftliche Versicherung gilt für das  1. /  2. Kalenderhalbjahr 20

**Tier- / Nutzungsart, für die Mitteilungen seitens DRITTER erfolgen:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- |  |   |                                     |
|--|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kälber bis 8 Monate     | <input type="checkbox"/> Ferkel bis einschl. 30 kg LG | <input type="checkbox"/> Hühnermast |
| <input type="checkbox"/> Mastrinder ab 8 Monaten | <input type="checkbox"/> Mastschweine über 30 kg LG   | <input type="checkbox"/> Putenmast  |

**Angaben zum DRITTEN:**

Name:

Anschrift:

Registriernummer:

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |

Die Mitteilungen des DRITTEN zur Arzneimittelverwendung sind gemäß §58b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes erfolgt, d.h. es wurden Daten **gemäß „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg (AuA-Beleg)“** mitgeteilt.

**Schriftliche Versicherung des Tierhalters:**

Ich versichere gemäß §58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes, dass ich mich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes gehalten habe und nicht davon abgewichen bin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Tierhalters)

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Versicherung muss der Behörde im Original oder Kopie vorliegen!

**Hinweis:**

Die Versicherung muss **am Ende eines jeden** Kalenderhalbjahres erfolgen.

Für das **1. Kalenderhalbjahr** muss sie spätestens **bis zum 14. Juli** und  
für das **2. Kalenderhalbjahr** spätestens **bis zum 14. Januar**  
bei der zuständigen Behörde vorliegen.